

ANDREAS SCHLITTLER-BÄHNI
ROSENGASSE 27, 8750 GLARUS
TEL. +41 (0)55 640 70 28
E-MAIL: INFO@SCHLITTLER.NET

Verwaltungsgericht des Kt. Glarus
Gerichtshaus
Spielhof 6

8750 Glarus

CH-8750 Glarus , 4. Februar 2017

**Stimmrechtsbeschwerde gegen den Beschluss Nr. 2.44 der Gemeindeversammlung
Glarus, 23. September 2016 betreffend Abbauvertrag mit der Kalkfabrik Netstal AG
(KFN) (Sachen 2016-299 V09/2016) / Aufhebung Entscheid Regierungsrat.**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Gegen den Entscheid des Regierungsrats vom 3. Januar 2017 in Sachen **2016-299 V09/2016** erhebe ich hiermit fristgerecht Beschwerde gemäss Rechtsmittelbelehrung (Beilage 19)¹ und beantrage:

1. Der Entscheid des Regierungsrats vom 4.1.2017, Ziffer 1, sei aufzuheben. Die gerügten Rechtsverletzungen seien festzustellen und meine Anträge aus diesem Verfahren seien gutzuheissen.
2. Eventualiter sei die Rückweisung an die Vorinstanz zur Neubehandlung, ergänzende Sachverhaltsabklärung und Neuurteilung anzuordnen.

Begründung

In der Regierungsrätlichen Begründung wird an verschiedenen Stellen [III, 3. a), b), c) / 6. a), c) / 8. b)] auf die in Art. 34 Abs. 2 BV resp. BGE 135 I 292E. 2 S. 293 mit zahlreichen Hinweisen, und BGE 138 I 61 E. 6.2 mit zahlreichen Hinweisen, verwiesen.

Nach der Rechtsprechung sind behördliche Abstimmungserläuterungen oder Abstimmungsbotschaften, in denen eine Vorlage erklärt und zur Annahme oder Ablehnung empfohlen wird, unter dem Gesichtswinkel der Abstimmungsfreiheit zulässig. Die Behörde ist dabei zwar nicht zur Neutralität verpflichtet – und darf eine Abstimmungsempfehlung abgeben – wohl aber zur Sachlichkeit. Sie verletzt ihre Pflicht zur objektiven Information, wenn sie über den Zweck und die Tragweite der Vorlage falsch orientiert.

Dem Erfordernis der Objektivität genügen Abstimmungserläuterungen, wenn die Aussagen wohl-

¹ Die Nummerierung der Beilagen entspricht bis zu Nr.19 dem Aktenverzeichnis in dieser Sache **2016-299 V09/2016**

² Der PWC befindet sich nicht in meinen Unterlagen, da ich gemäss „hold harmless letter“ keine Kopie machen durfte. Auch wurde mir die Akte

abgewogen sind und beachtliche Gründe dafür sprechen, wenn sie ein umfassendes Bild der Vorlage mit ihren Vor- und Nachteilen abgeben und den Stimmberechtigten eine Beurteilung ermöglichen oder wenn sie trotz einer gewissen Überspitzung nicht unwahr und unsachlich bzw. lediglich ungenau und unvollständig sind. [...] Im Sinne einer gewissen Vollständigkeit verbietet das Gebot der Sachlichkeit indessen, in den Abstimmungserläuterungen für den Entscheid des Stimmbürgers wichtige Elemente zu unterdrücken, für die Meinungsbildung bedeutende Gegebenheiten zu verschweigen oder Argumente von gegnerischen Referendums- oder Initiativkomitees falsch widerzugeben.

Am 18.1.2017 konnte ich im Büro des Gemeindeschreibers, Gemeinde Glarus, den PWC Bericht (act. 17/15)² nach Unterzeichnung des „hold harmless letters“, einsehen.

1. Im PWC Bericht ist die Abbauentzündung der heute bestehenden Verträge mit CHF 1.20 - bis 150'000 m³ bzw. CHF 5.00 - über 150'000 m³ [Abbaumenge ausserhalb KFN Eigentum] erwähnt.
2. Zur Markkonformität wird ein Benchmark errechnet. Dieser bezieht sich auf Kalkwerke im „nahen Ausland“. Die Benchmarkbreite liegt gemäss Bericht zwischen 0.64 – 2.52. Es wird nicht angegeben ob diese Werte in CHF oder EUR stehen. Dazu „Die Werte sind mit Faktor 2.7 multipliziert (Umrechnung von Tonnen in m³)“.
3. Querfinanzierung von Kies zu Kalk
4. Historisch: Durchschnittlicher, jährlicher Abbau (2008 - 2014):
 - Kalk in Tonnen: 86'024
 - Kies in Tonnen: 300'959
5. Einzige Kalkproduzentin in der Schweiz
6. Im PWC-Bericht werden ausschliesslich wirtschaftliche Faktoren betrachtet.

Am 23.1.2017 wurden mir die ausstehenden Akten, die beiden Abbauverträge (act. 17/16-17) und die Duplik der Gemeinde (act. 18) auf mein Verlangen zugestellt.

1. Im Abbauvertrag (act. 17/17) wird ebenfalls ein m³ Preis von CHF 5.–bei Mehrabbau > 150'000.–m³ erwähnt.
2. Betreffend Indexierung soll die Abbauentzündung in 3-jährlichen Intervallen den veränderten Verhältnissen des Kiesverkaufspreises angepasst werden.

Aufgrund dieser und weiteren Fakten, sind die Angaben im Memorial (act 2/3) weder objektiv, noch sind sie lediglich ungenau. Sie sind mangelhaft, unrichtig und deshalb unwahr. Aufgrund der mir heute vorliegenden Informationen muss ich den Behörden unterstellen, der Gemeinde anstelle eines umfassenden Bilds der Vorlage, ein verzerrtes Bild des Geschäfts suggeriert zu haben. Auch bekommen gewisse Aussagen des Votums des Gemeindeschreibers dadurch einen anderen Wahrheitsgehalt. Da die Behörden diesen Kenntnisstand bereits anlässlich der Gemeindeversammlung hatten, kann man hier nicht von einem Versehen sprechen, - da steckt Absicht dahinter.

² Der PWC befindet sich nicht in meinen Unterlagen, da ich gemäss „hold harmless letter“ keine Kopie machen durfte. Auch wurde mir die Akte durch die Kanzlei verwehrt. Ich habe gründliche Notizen dazu gemacht.

Zu PWC 1)

Gemäss technischem Bericht GEOTEST, Erweiterungsprojekt „Elggis Süd“, Nr. 2402047.28a, 10.12.2015, Seite 4, Seite 11, soll das Abbaugelände Elggis für die nächsten 30 Jahre vor allem als Gelände für die Schotterproduktion dienen. (Auszug ad acta Beilage 20). Insofern findet, wie im PWC Bericht erwähnt, eine Querfinanzierung des Kalkabbaus statt.

Die Abbaukubaturen für Elggis Süd & Ober Elggis betragen gesamthaft 5.5 Mio. m³ (Seite 11), die für das Gelände „Gründen“ 5.1 Mio. m³ (s. technischer Bericht GEOTEST, Kalksteinabbau im Gelände „Gründen“, Nr. 2408045.8a (Auszug ad acta Beilage 21).

Diese beiden Vorkommen sollen in den nächsten 40 Jahren abgebaut werden, dies ergibt eine deutlich höhere Abbaumenge (10.6 Mio m³ / 40 = 265'000 m³ p.a.), als die im Memorial (act 2 /act 3) angegebenen 100'000–120'000 m³.

Daraus folgt: Die Abbauschädigung wäre nach heutigem Vertrag deutlich höher (> 150'000 m³ Anteil, da alles im Gemeindegebiet / nicht KFN).

Die Tatsache, dass heute ein deutlich höherer Preis zu bezahlen ist, oder ggf. wäre, wird im Entscheid des Regierungsrates nicht beachtet und nirgends erwähnt. Sie ist aber nicht unerheblich. Gegenüber den Stimmbürgern wird dies offensichtlich verschwiegen, sowohl im Memorial (act 2/3) als auch an der Gemeindeversammlung. Dies, obwohl der Gemeindeexekutive wie auch der Kantonsexekutive alle Unterlagen zur Verfügung standen (act 19, Seite 9, 7a) 7b)).

Zu PWC 2)

Der Benchmark lässt sich rechnerisch nicht nachvollziehen, die Identität der Firmen fehlen. Da es sich um Kalkproduzenten im „nahen Ausland“ handelt, muss davon ausgegangen werden, dass die angegebenen Werte in EURO sind. Wenn es sich dabei wirklich um CHF Werte handeln würde, müssten die zu Grunde liegenden Wechselkurse angegeben sein. (Die Wechselkurse der Eidg. Zollverwaltung lagen 2014 zwischen 1.21 – 1.23). Es muss davon ausgegangen werden, dass hier ein Fehler von 21–23% drin liegt. Hier fehlt die Transparenz der erhobenen Angaben vollständig, obwohl dies ein zentrales Fakt im ganzen Fall ist. Wie dies dem Regierungsrat in seinem Entscheid entgehen konnte? Die Stimmbürger haben ein Recht zu wissen, wie diese Zahlen, resp. die Berechnungsgrundlagen zustande kommen und woher diese stammen. Es handelt sich ja dabei offensichtlich nicht um ein Geschäftsgeheimnis der KFN. (Adressen der Firmen ad acta – durch die Gemeinde beizubringen).

Die Berechnung des Benchmarks ist wie folgt angegeben: „Die Werte sind mit Faktor 2.7 multipliziert (Umrechnung von Tonnen in m³)“. – Dies kann so nicht stimmen!

Würde man die durchschnittlichen (die angegebenen, historischen) Werte von 387'000 Tonnen mit 2.7 multiplizieren, würde das eine jährliche (historische) Abbaumenge von > 1 Mio. m³ ergeben.

Diese Aussage im PWC Bericht kann so offensichtlich nicht stimmen, oder allenfalls stimmen die Tonnagen nicht.

Die angegebenen historischen Abbautonnagen werden allerdings bereits in einem Artikel der Handelszeitung (U.W. 6.4.2005), Interview Heinz Marti KFN, bestätigt und können so verifiziert werden. (ad acta 22).

Im Entscheid des Regierungsrates werden die Benchmarkwerte telquel als CHF Preise übernommen [7 b), Seite 9], obwohl im PWC Bericht keine Währungsangaben ersichtlich sind.

Von einem Benchmark wurde nie gesprochen. Ein Benchmark wurde weder in den Memorials angegeben und publiziert, noch darüber anlässlich der Gemeindeversammlung informiert. Im Gegenteil, der Ø-Wert wurde mit CHF 0.57 m³ fälschlicherweise durch den Gemeinbeschreiber zu tief zitiert.

Dadurch sollte oder konnte für die anwesenden Stimmberechtigten der Eindruck entstehen, dass mit den angepeilten CHF 1.20 m³ ein guter „Deal“ ausgehandelt worden ist.

Der Benchmark hingegen hat aber mit 0.64 – 2.52 eine sehr grosse Bandbreite, sodass ein gewichteter Mittelwert (Gaussche Glocke, Normalverteilung) einem reinen Ø-Wert näher kommt. Gerade hier in diesem wesentlichen Punkt wäre Transparenz von Nöten gewesen. So muss auch hier davon ausgegangen werden, dass bewusst Informationen zurückgehalten worden sind.

Zu PWC 3 & 4)

Aus den historischen Angaben zu den Jahren 2008 – 2014 geht hervor, dass die KFN jährlich 3x mehr Kies als Kalk abbaut. Auch dass rund die Hälfte des gesamten Kiesbedarfs im Glarnerland von der KFN stammt, wird weder im Entscheid des Regierungsrats gewürdigt, noch irgendwo im Memorial (act. 2/3) erwähnt. Auch wird diese Tatsache durch den Gemeinbeschreiber unterdrückt.

Im Gegenteil – er behauptet, dass Kies- & Kalkabbau nicht zu vergleichen sind. (s. Votum M.W. Protokoll Gemeindeversammlung). Das die KFN ein grosser Kiesproduzent ist und (gemäss PWC Bericht) sogar damit die Kalkproduktion subventioniert, wird völlig ausgeblendet.

Insofern verweise ich nochmals auf meine gemachten Aussagen in meiner Replik vom 27.11.2016 unter Zu 3. (act 16).

Zu PWC 5)

Ebenfalls wird die Aussage im RR Entscheid aus dem PWC Bericht übernommen, dass die KFN die einzige Kalkproduzentin in der Schweiz ist. – Dies wird ebenfalls durch den Gemeinbeschreiber an der Gemeindeversammlung so geäussert.

– Diese Aussagen treffen nicht zu. –

Die KFN ist Mitglied der CEMSUISSE, dem Verband der schweiz. Cementindustrie. Diese Firmen bauen auch Kalk(stein) ab und produzieren Produkte mit Kalk. (ad acta 23). Dass die KFN hochwertigen Troskalk abbaut und daher eine differenziertere Produktpalette hat, ist sicher ein Marktverteil, hat aber mit der eigentlichen Abbauschädigung wenig zu tun.

Im Gegenteil, diese geologischen Schichten mit hohem Anteil und Reinheitsgrad (sog. Weisskalk oder Trosskalk) ist ein rares Gut. Die Nachfrage und somit auch der Preis werden in der Zukunft steigen, wie bereits mehrfach in den Unterlagen erwähnt.

Diese irreführende Aussage, einzige Kalkproduzentin, begründet alsdann ein Benchmarking von Firmen im Ausland (vgl. oben). Wie bereits in meiner Replik (act 16) angeführt, lassen sich diese schlecht vergleichen, da das wirtschaftliche Umfeld (Lebenshaltungs-, Lohnkosten etc.) völlig anders ist.

Ein Benchmarking mit Schweizer Kalkproduzenten wäre durchaus möglich und sinnvoller gewesen. Natürlich sähen die Abbauleistungen höher aus, wie bestehende Verträge von Gemeinden mit Schweizer Firmen zeigen (act 12, Beilage 2, Seite 1–3). Auch zu diesem Punkt hätte die Gemeinde informiert, resp. die Gemeindebehörden von sich aus aktiv werden sollen. Es ist haltlos, der Gemeindeversammlung solche Fakten vorzuenthalten. Erst dies hätte zu einem umfassenden Bild mit Vor- und Nachteilen geführt, wie es der Gesetzgeber und das Bundesgericht eigentlich fordern.

Insofern ist der Aussage im Regierungsrätlichen Entscheid (act , 6 a), Seite 8,; „Die Behörde muss sich nicht mit jeder Einzelheit einer Vorlage befassen und nicht auf alle denkbaren Einwendungen, welche gegen eine Vorlage erhoben werden können, Bezug nehmen“, zu relativieren.

An dieser speziellen, ausserordentlichen Gemeindeversammlung, bei der es ausschliesslich um die Nutzungsplanung ging, mussten alle Votanten ihr Anliegen im Voraus schriftlich einreichen. Die Gemeindeexekutive hat also genau gewusst, was auf sie zukommt. Sie hätte in dieser Sache gründliche Abklärungen treffen sowie objektive, umfassende Informationen präsentieren können. Sicher hätte auch ein Gespräch vor der Versammlung zu einer Klärung führen können. Dies wurde nicht genutzt.

Zu PWC 6)

Dass die KFN zusammen mit der Gemeinde Auftraggeber dieses Gutachtens ist, wirkt suspekt. Wie aus den Anlagen zum PWC Bericht zu entnehmen ist, kommunizierte die KFN ausschliesslich mit PWC. (ad acta e-mail Verkehr PWC-KFN , durch die Gemeinde zu erbringen).

Dass keine wirtschaftlichen Interessen oder Verbindungen zwischen der PWC und der KFN bestehen, darf mit Hinweis auf folgende Fakten bezweifelt werden:

Die KFN sowie die PWC fungieren als Anleger der gemeinsamen Anlagestiftung Pensimo. Gemäss eigenem Newsletter widerspricht die Organisationsstruktur der Pensimo der Verordnung über die Anlagestiftungen (ASV). (ad acta 24).

Wie der Regierungsrat zu seiner Schluss und Aussage kommt, dass die im Gutachten aufgeführten Informationen sowohl im Memorial als auch an der Gemeindeversammlung korrekt und verständlich wiedergegeben wurden, verschliesst sich meinem Verständnis.

Zu Abbauvertrag:

Die sich in den Akten befindlichen bestehenden Abbauverträge (Gemeinde Netstal – KFN) bestätigen obengenannte Fakten. Erwähnt sei hier, dass im aktiven Vertrag jeweils der Kiesverkaufspreis angepasst wird, nicht der Einstandspreis (also auch hier KIES, anstelle von KALK; Verkaufpreis anstelle von Kaufpreis).

Unter 7 c), Seite 10 & 11, im Regierungsrätlichen Entscheid wird ausgeführt, dass aufgrund spärlicher Preisvergleichsmöglichkeiten auf dem schweizerischen Markt, es sinnvoll war, mit dem gewählten Vorgehen den Preis zu bestimmen.

Betreffend „Heterogenität des Produkts“ ist festzuhalten: Es werden Kalk- und andere Steine abgebaut. Die Heterogenität ergibt sich erst durch den Gehalt im Stein resp. durch die Weiterverarbeitung.

Die KFN baut zu $\frac{3}{4}$ Kies ab (Vgl. PWC Bericht).

Wie ausgeführt gibt es verschiedene Kalk- resp. Kalkstein abbauende Firmen, die Verträge mit Gemeinden unterhalten. Diese zeigen auf, dass es auch anders geht. Als Grundlage und Muster kann der Vertrag zwischen den Jura-Cement-Fabriken, Aarau (JCF) und den Gemeinden Auenstein und Veltheim vom 18.10.2002 dienen. Der Entschädigungsansatz wurde 2002 mit einem Basispreis von CHF 1.67/m³ abgebautes Material festgesetzt, ohne Berücksichtigung des Materials. Der Preis wird mittels Formel berechnet. Dazu wird der KPI (Konsumentenpreisindex des BIGA) verwendet. Auszug aus dem Vertrag (Seite 8 und 9) mit exakter Formel der Berechnung (ad acta 25). Gemäss Angaben liegt damit der heutige Preis bei ca. CHF 2.70.

Zu 9 a) b) c) (Seite 12) des Regierungsrätlichen Entscheids ist zu bemerken: Ja, ich habe die Frage nach der Nachhaltigkeit gestellt. Nachhaltigkeit heisst aber nicht nur Wirtschaftlichkeit. Der PWC Bericht hat nur ausschliesslich die wirtschaftliche Seite geprüft und nicht wie in den Memorials (act 3) angegeben „...sowie der öffentlichen Aspekte“ [...]. Weitere Abwägungen ausser wirtschaftliche lassen sich im PWC-Bericht nicht erkennen. Es fragt sich, wie und womit sich die Exekutive der Gemeinde damit befasst hat. Alternative Abklärungen wurden anscheinend keine gemacht oder deren Ergebnisse/Erkenntnisse sind nirgends eingeflossen (vgl. auch PWC Bericht, Aussage keine Vergleichswerte mit anderen Gemeinden geprüft). Der Satz im Memorial (act 3) „Die betriebswirtschaftliche Tragbarkeit wurde mit den öffentlichen Werten (angemessene Entschädigung der Öffentlichkeit) abgewogen.“ verkommt zu einer reinen Floskel.

Unter b) gibt der Regierungsrat zur Begründung, dass der Kanton, resp. die Abteilung Umweltschutz und Energie die Abbaubewilligung erteilt und der Beschwerdegegner (Gemeinde) nicht für die Klärung dieser Fragen beauftragt sei. Dem ist zu widersprechen.

Der Landrat hat anlässlich der Richtplanung den Teil zur Entnahme von Steinen und Erde den Gemeinden in die Nutzungsplanung überwiesen. Auch wenn sonst alle Umweltverträglichkeitsauflagen, Renaturalisierung etc. bestimmt und eingehalten werden, hat ein solcher Generationenzuschlag, wie von mir vorgeschlagen und verlangt, nichts damit zu tun.

Diese Abgeltung begründet sich auf der Politik der Nachhaltigen Entwicklung, die sich auf die Bundesverfassung stützt (BV SR 101, Art. 2, 54, 73). Diese erklärt die Nachhaltige Entwicklung zu einer verpflichtenden Aufgabe für Bund und Kantone. Die Zweckbestimmung ist als rechtlich verbindliche Richtlinie und als Handlungsauftrag für alle gesetzgebenden und rechtsanwendenden Behörden zu verstehen. Ich verweise dazu auf die „Leitlinien für die Politik der Nachhaltigen Entwicklung“ des Bundesamts für Raumentwicklung ARE (ad acta 26) und die darin erwähnten Gesetze & Verordnungen.

Der Zuschlag von ca. 1 CHF/m³ würde die KFN mit ca. CHF 100'000.–belasten, dies bei einem Jahresumsatz von 17.5 Mio. (Angabe Handelszeitung, Interview Marti (act. 22)). Dieser Zuschlag würde geöffnert werden und käme, nach 40 Jahren als Kompensation für die nicht erneuerbare Ressource, den zukünftigen Gemeindebewohnern von Glarus, zu Gute.

Die Behörden sind in der Pflicht, nicht nur für die heutige Generation zu schauen, sondern dafür zu sorgen, dass auch zukünftige Generationen an unseren Ressourcen und Reichtum Teil haben können. Dies ist nicht einfach so ein Wunsch von mir, sondern Behördenpflicht. Und sei es, wie hier vorgeschlagen, in Form einer Kompensation.

Zu 6 b) Im Regierungsrätlichen Entscheid wird auf das Gemeindeversammlungsprotokoll verwiesen, welches keine Hinweise auf unzulässige Äusserungen gebe. Wie bereits in meiner Replik (act 16) geschrieben, sind Passagen nicht im Protokoll der Gemeindeversammlung enthalten. Insbesondere Aussagen des Gemeindepräsidenten, die bereits vor meinem Votum gemacht worden sind. Es trifft zu, dass Standpunkt und Argumente des politischen Gegners hinterfragt werden können. Inwiefern herabsetzend und irreführend, qualifizierende Merkmale bei der Aussage des Gemeindepräsidenten sowie dem Votum des Gemeindeglieds vorliegen, kann wohl nur eine Transkription des Audiomaterials (Aufzeichnung des Protokolls) des Gemeindeprotokolls beweisen. Der Gemeindeglied konnte während der Zeit des Votums sein eigentlich zugewiesenes Amt als Protokollführer nicht wahrnehmen. Dies zu den Aufgaben des Gemeindeglieds, wie in Gemeindegesetz geschrieben und bereits mehrfach thematisiert.

Offen bleibt die Frage: Weshalb die Beschwerdegegnerin nicht bereits diese Passage des gesprochenen Worts des elektronischen Tonträgers in ihrer Duplik erwähnt? (act 18, Zu 5, Seite 3). Insofern verweise ich auch auf diesbezügliche Korrespondenz eines Bürgers mit der Gemeinde (Schreiben S. Canonica ad acta 27) und verlange, dass das Audiomaterial (Schluss Votum Markus Rhyner, Glarus bis Schluss Geschäft 2.44) durch das Gericht zu konsultieren sei, resp. ad acta Transkription durch neutrale Person.

Es kann und darf nicht sein, dass durch die ausführenden Behörden, Protokolle und Akten von demokratischen Vorgängen nach eigenem Gutdünken angepasst, – ja sogar kritische, verfängliche oder beleidigende Aussagen ausgelassen werden. Egal welchen Inhalts und welcher Länge. Sollte sich eine solche Praxis einbürgern und wird dies hier oder andernorts nicht gerügt, dann habe ich grosse Bedenken für die Zukunft und die Wahrung unserer Demokratie.

Ich bitte Sie, sehr geehrte Damen und Herren, auf meine Beschwerde einzutreten und in meinem Sinne zu verfügen. Für weitere Fragen oder Auskünfte stehe ich gerne zur Verfügung.

Hochachtungsvoll

Andreas Schlittler

Beilagen gemäss Aktenverzeichnis 1 –14

15. Stellungnahme Gemeinde, 4.11.2016

16. Replik A. Schlittler an Volkswirtschaft & Inneres, 27.11.2016 inkl. Beilagen

17./16. Zusatz zum Abbauvertrag Netstal KFN, 15.8.1995

17./17. Abbauvertrag Netstal-KFN, 15.8.1995

18. Duplik Gemeinde Glarus, 18.12.2016

19. Entscheid Regierungsrat Kt. Glarus, 4.1.2017

20. GEOTEST, Elggis Süd, 10.12.2015

21. GEOTEST, Gründen, 10.12.2015

22. Handelszeitung, Interview Kalkfabrik, 6.4.2005

23. Auszug Screenshots CEMSUISSE/ div. Internet

24. Anlagestiftung Pensimo inkl. Newsletter 104/ April 2016

25. Auszug Vertrag JCF-Auenstein Veltheim Seite 8/9, 18.10.2002

26. Leitlinien für die Politik der Nachhaltigen Entwicklung / Schweiz. Eidgenossenschaft, ED UVEK, Bundesamt für Raumentwicklung

27. Schreiben S. Canonica, Glarus – Gemeinde Glarus, 25.9.2016